

Gesetzlicher Richter und Legislative

h. Formellgesetzliche Mehrfachzuständigkeiten

Eine formellgesetzliche Mehrfachzuständigkeit verletzt immer dann das Vorrangprinzip, wenn sie einer Verfassungsbestimmung⁴¹⁵ widerspricht.

aa. Horizontale Mehrfachzuständigkeiten

Mehrfachzuständigkeiten kraft Gesetzes zwischen Gerichten derselben Instanzhöhe bestehen vor allem innerhalb des Landgerichts:⁴¹⁶

1. Für die als Einzelrichter des Landgerichts fungierenden *Landrichter und die Kollegialgerichte* ist vorgesehen:

- *Kriminalgericht* (§ 4 Abs. 3 GOG): Ein Landrichter und dessen Stellvertreter sind zugleich Beisitzer beziehungsweise Ersatzbeisitzer im Kriminalgericht.
- *Schöffengericht* (§ 4 Abs. 2 GOG): Ein Landrichter und dessen Stellvertreter fungieren zugleich als Vorsitzender beziehungsweise Ersatzvorsitzender desselben.
- *Jugendgericht* (§ 4^{bis} Abs. 1 GOG): Ein Landrichter ist zugleich Vorsitzender des Jugendgerichts.

Da die genannten Mehrfachzuständigkeiten nicht in vertikaler Richtung, sondern lediglich auf horizontaler Ebene vorgesehen sind, können sie den Beweggrund der Überprüfung durch eine höhere, unabhängige Instanz gar nicht tangieren.

Anders verhält es sich mit Blick auf die Beweggründe, aus denen heraus die Scheidung in mehrere Spruchkörper derselben Instanzhöhe erfolgt ist. Hier erweckt insbesondere die Bestimmung in § 4^{bis} Abs. 1 GOG Bedenken. Die Bestellung eines Landrichters als Vorsitzenden wird der Motivation der Schaffung eines *Jugendgerichts* nur sehr bedingt gerecht. Sinn und Zweck der Einrichtung eines Jugendgerichts (Art. 102

⁴¹⁵ Mit Ausnahme selbstverständlich des Art. 33 Abs. 1 LV.

⁴¹⁶ Sofern es sich dabei übrigens um die Zuteilung eines Landrichters an ein Kollegialgericht handelt, geht es nicht mehr um reine interkollegiale Richterverteilung. Denn unter Kollegium wird ja eine Mehrheit von Richtern verstanden.